

Ausfuhr von Büchern und Musikalien

Autor(en): **Werthmüller, V.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le Collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et de l'Association des Bibliothécaires Suisses**

Band (Jahr): **14 (1940)**

Heft 3: **Vereinigung schweizerischer Bibliothekare = Association des Bibliothécaires suisses : Nachrichten = Nouvelles**

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-387420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinigung schweizerischer Bibliothekare
Association des bibliothécaires suisses

Nachrichten — *Nouvelles*

XVI. Jahrgang — No. 3.

28. August 1940

REDAKTION: Dr. M. GODET, Schweiz. Landesbibliothek, BERN

Ausfuhr von Büchern und Musikalien

Mit freundlicher Bewilligung des Sekretariates des Schweiz. Buchhändlervereins entnehmen wir einem Schreiben der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes an den Vizepräsidenten des Schweiz. Buchhändlervereins, Herrn Herbert Lang in Bern (Anzeiger für den schweiz. Buchhandel, 25. Juni 1940), folgende Mitteilungen, die auch für den Leih- und namentlich für den Tauschverkehr der Bibliotheken wichtig sind:

... Nach einlässlicher Prüfung der Angelegenheit können wir Ihnen mitteilen, dass wir gestützt auf die Verfügungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. September 1939 und Nr. 6 vom 26. April 1940 für die *Ausfuhr von Büchern der Zollposition 321 und Musikalien der Zollposition 323 im Postverkehr eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt haben*. Die Ausfuhr dieser Artikel im Postverkehr kann daher von nun an *ohne besondere Ausfuhrbewilligung erfolgen*. Infolge Wegfalls der Ausfuhrbewilligung *erübrigt sich auch die Beibringung der Ursprungsbescheinigung* gemäss Art. 16 der Verfügung Nr. 6 des EVD vom 26. April 1940 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr. Die Eidgenössische Oberzolldirektion hat die in Frage kommenden Zollämter von dieser Massnahme unterrichtet; durch die Generaldirektion der PTT sind auch die Postämter verständigt worden. Selbstverständlich berührt diese Massnahme in keiner Weise die Vorschriften des BRB vom 3. Oktober 1939 über die Ausfuhr und den Verkauf von Karten, Plänen und andern Geländedarstellungen und deren Herstellungsmaterial. Die Eidg. Landestopographie und die Abteilung

Presse und Funkspruch des Armeestabes sind von uns unterrichtet worden und erhalten Doppel dieses Schreibens. Kontrollmassnahmen, die sich auf den vorerwähnten Bundesratsbeschluss stützen, bleiben vorbehalten.

Die *Ausfuhr* von Büchern und Musikalien der genannten Zollpositionen *im Bahnverkehr* ist nach wie vor *nur mit einer besonderen Ausfuhrbewilligung gestattet*. Die Sektion für Ein- und Ausfuhr wird jedoch angewiesen, die Ausfuhrbewilligungen für Bücher und Musikalien der erwähnten Zollpositionen für Exporte im Bahnverkehr jeweils mit dem besonderen Vermerk zu versehen, wonach auch bei dieser Ausfuhr auf die Beibringung der Ursprungsbescheinigung zuhanden der schweizerischen Zollämter verzichtet wird.

Die Sektion für Ein- und Ausfuhr ist jedoch von uns ermächtigt, zwecks Erleichterung der Kontrolle, die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Bücher und Musikalien im Bahnverkehr an besondere Bedingungen zu knüpfen. . . .

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,

Der Direktor der Handelsabteilung:

i. V. Werthmüller.

Amerikanische Büchersammlung in der Schweizerischen Landesbibliothek

Die Rockefeller-Stiftung hat namhafte Gelder zur Verfügung gestellt, die durch Vermittlung der American Library Association zum Ankauf von Büchern für europäische Bibliotheken verwendet werden sollen. In der Schweiz sind es die Schweizerische Volksbibliothek und die Schweizerische Landesbibliothek, die zu den Glücklichen zählen, welche von dieser grosszügigen Spendefreudigkeit ihren Nutzen haben. Dabei scheint es, als werde es nicht bei einer einmaligen Zuwendung bleiben, denn schon wurde für ein zweites Jahr ein beträchtlicher Kredit bewilligt. An beiden Bibliotheken sind auf diese Art amerikanische Büchersammlungen im Entstehen begriffen, deren jetzt ausleihefertiger Grundstock schon so erheblich ist, dass man einer breiteren Oeffentlichkeit mit